

Beglaubigte Abschrift.

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 14. September 1923.

B.V.65.

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender : Regierungsrat Dr. Seeger

Beisitzer:
Plintzner (Lichtspielgewerbe)
Höcker (Kunst und Literatur)
Steinkopf und
Frau A. Rötger) (Volkswohlfahrt)

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma National-Film A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens

"Irrlichter der Tiefe"

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien:

für Beschwerdeführer: Dr. Messeritzer.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äusserte sich der Beschwerdeführer zur Sache. Er erklärte sich mit etwa vorzunehmenden Ausschnitten einverstanden.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g .

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 3. September 1923 - No. 7634 - wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe.

Gegen die den Bildstreifen mit Ausschnitten zulassende Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin hat der Vorsitzende der Prüfkammer Beschwerde erhoben. Auf die in der Niederschrift enthaltene Begründung wird Bezug genommen.

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet. Sie besorgt von der Zulassung des Bildstreifens, der im Rahmen einer sentimentalen Liebesgeschichte eine Uranienkatastrophe zur Darstellung



bringt, eine entsittlichende und ordnungsgefährdende Wirkung. Ein Bildstreifen ist geeignet, entsittlichend zu wirken, wenn durch seine Vorführung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Bestehen einer unmittelbaren Gefahr für die Verschlechterung des sittlichen Fühlens und Denkens eines normalen Durchschnittsbesuchers zu erwarten steht. Eine solche Einwirkung ist selbst von der sensationellen Aufmachung des Grubenunglücks nach Ansicht der Oberprüfstelle nicht zu besorgen. Soweit etwa die Beschwerde auf die sozialen Gegensätze zwischen der Belegschaft des Bergwerks und der Familie des Bergwerkeigners Torff abstellt und darin eine Ordnungsgefährdung sehen zu müssen glaubt, kann ihr ebenfalls nicht gefolgt werden. Diese Gegensätze werden durchweg in stark gemilderter Form erkennbar: der Direktor des Bergwerks befährt täglich die Grube, er stellt sich beim Wassereintruch in den Stollen an die Spitze der Abwehrmannschaft, mit seinen Arbeitern wird er verwundet, als er nach der Grubenexplosion von jeder Verbindung abgeschnitten, in ersoffenen Stollen mit dem Tode ringt, bringen ihm seine Arbeiter unaufgefordert Rettung. ("Angela, besinnen Sie sich, ehe es zu spät ist! Wo ist Torff!", Akt II, Titel 16).

Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde (§ 12 Abs. 2, 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes von 12. Mai 1920)

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung von 25. November 1921.

Die Richtigkeit der Abschrift
bescheinigt:

Berlin, den 17. September 1923.

Das Büro der Film-Oberprüfstelle.

